



Dieses Dokument ist wichtig und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit. Falls Sie nicht sicher sind, was Sie tun sollten, halten Sie bitte Rücksprache mit Ihrem Anlageexperten, Bankberater, Anwalt, Steuerberater oder einem anderen unabhängigen Finanzberater. Wenn Sie Ihre gesamten Anteile an Goldman Sachs Funds verkauft oder übertragen haben, senden Sie dieses Dokument bitte umgehend an den Käufer oder Übertragungsempfänger bzw. an den Anlageexperten, die Bank oder den sonstigen Vermittler, über den der Verkauf oder die Übertragung zustande gekommen ist, damit dieses Dokument so schnell wie möglich an den Käufer oder Übertragungsempfänger weitergeleitet werden kann. Wenn Sie als Verwahrstelle, Nominee, Vermittler oder Anbieter einer sonstigen Plattform fungieren, leiten Sie dieses Dokument bitte an den wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile weiter.

GOLDMAN SACHS FUNDS

Société d'Investissement à Capital Variable

Sitz der Gesellschaft

c/o State Street Bank International GmbH, Niederlassung Luxemburg

49, avenue J-F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

R.C.S. Luxemburg B 41.751

Per Einschreiben

13. März 2026

Mitteilung an die Anteilinhaber von Goldman Sachs Funds (der „Fonds“)

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über einige Änderungen informieren, die am Prospekt (der „**Basisprospekt**“) und den Prospektzusätzen (die „**Prospektzusätze**“) des Fonds (zusammen der „**Prospekt**“, soweit der Kontext nichts anderes erfordert) vorgenommen werden. Die Änderungen treten am 16. April 2026 in Kraft (das „**Datum des Inkrafttretens**“).

Anteilinhaber, die den unten aufgeführten Änderungen nicht zustimmen, können ihre Anteile an jedem Handelstag vor dem Datum des Inkrafttretens kostenlos¹ zurücknehmen lassen oder in ein anderes Portfolio des Fonds wechseln.

Die hierin verwendeten Begriffe sind in Anhang I definiert und haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind eine Zusammenfassung der am Prospekt vorgenommenen Aktualisierungen, wozu weitere geringfügige Änderungen und Klarstellungen gehören. Diese zusätzlichen Änderungen können Sie unabhängig davon, in welches Portfolio Sie investieren, betreffen. Die Anteilinhaber sollten sich den Verkaufsprospekt, der an der eingetragenen Geschäftsstelle des Fonds oder bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich ist, beschaffen und durchlesen.

¹ Zusätzliche, von Vermittlern (autorisierten Vertriebsstellen) erhobene Gebühren können weiterhin gelten.

I. Zusammenfassung der Änderungen am Basisprospekt

1. Aktualisierung des Prospekts gemäß den regulatorischen Anforderungen

Hintergrund

Am 13. März 2024 wurden mit der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates Änderungen an der OGAW-Richtlinie eingeführt, darunter ein aktualisierter Rahmen für das Liquiditätsrisikomanagement zur Harmonisierung der Verfügbarkeit und Nutzung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten (die „**OGAW-Richtlinie 6**“). Die entsprechenden Anforderungen gelten ab 16. April 2026.

Am 17. November 2025 verabschiedete die Europäische Kommission eine delegierte Verordnung, die die endgültigen technischen Regulierungsstandards („**RTS**“) über Liquiditätsmanagement-Instrumente zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie 6 enthält und detaillierte, standardisierte Definitionen und operative Merkmale für jedes Liquiditätsmanagement-Instrument bereitstellt.

Anforderungen

Mit der OGAW-Richtlinie 6 wurde eine harmonisierte Liste von neun Liquiditätsmanagement-Instrumenten erstellt. Die neue Regelung verpflichtet eine Verwaltungsgesellschaft dazu, mindestens zwei Liquiditätsmanagement-Instrumente für den potenziellen Einsatz unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmepolitik des Fonds auszuwählen.

Auswirkungen

Um den Anforderungen der OGAW-Richtlinie 6 und der entsprechenden RTS zu entsprechen, hat der Verwaltungsrat beschlossen, die folgenden Liquiditätsmanagement-Instrumente für alle Portfolios auszuwählen:

- (i) Aussetzung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch;
- (ii) Swing Pricing;
- (iii) Rücknahmebeschränkungen;
- (iv) Rücknahmegebühren; und
- (v) Verlängerung der Kündigungsfristen.

Änderungen des Prospekts

Die oben genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente (i), (ii) und (iii) sind bereits Bestandteil des Prospekts enthalten und stehen der Verwaltungsgesellschaft daher bereits zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat hat jedoch beschlossen, klarzustellen, dass die oben genannten Liquiditätsmanagement-Instrumente für alle Portfolios verwendet werden können, und die folgenden zusätzlichen Änderungen vorzunehmen:

- 1) Änderungen an den Bestimmungen zur Aussetzung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen

Die Bestimmungen in Abschnitt 13 „Kauf von Anteilen“, Abschnitt 14 „Rücknahme von Anteilen“ und Abschnitt 17 „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ für die Aussetzung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen werden geändert, um die Umstände für den Einsatz der Aussetzung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen als Liquiditätsmanagement-Instrument gemäß den RTS klarzustellen.

2) Änderungen der Bestimmungen zu Rücknahmebeschränkungen

Die Bestimmungen zu Rücknahmebeschränkungen in Abschnitt 14 „Rücknahme von Anteilen“ werden geändert, um den Einsatz von Rücknahmebeschränkungen gemäß den RTS klarzustellen.

3) Aufnahme von Rücknahmegebühren

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den Einsatz von Rücknahmegebühren als Liquiditätsmanagement-Instrument aufzunehmen.

Rücknahmegebühren, die als Liquiditätsmanagement-Instrument eingesetzt werden, sind Gebühren, deren Zweck darin besteht, die Kosten der Liquidität zu decken, die durch die Rücknahme von Anteilen durch die Anteilinhaber zu Zwecken der Liquiditätssteuerung entstehen.

Diese Rücknahmegebühr berücksichtigt die geschätzten direkten Transaktionskosten, die einem Portfolio für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögenswerten entstehen, wie z. B. Maklergebühren, Handelsabgaben, Steuern und Abwicklungsgebühren, sowie gegebenenfalls indirekte Transaktionskosten wie Kosten, die sich aus der Spanne zwischen Geld- und Briefkurs und den Marktauswirkungen ergeben und die je nach Anlagestrategie eines Portfolios und den Marktbedingungen unterschiedlich ausfallen können.

Sofern sie von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt werden, wird der Höchstbetrag dieser Rücknahmegebühr im entsprechenden Prospektzusatz angegeben.

4) Aufnahme der Verlängerung der Kündigungsfrist

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Verlängerung der Kündigungsfrist als Liquiditätsmanagement-Instrument zu verwenden.

Die für einen Rücknahmetermin geltende Kündigungsfrist kann um einen Zeitraum verlängert werden, der seiner Ansicht nach im besten Interesse eines Portfolios liegt, wenn Umstände vorliegen, die sich nachteilig auf dessen Interessen auswirken könnten, beispielsweise im Falle umfangreicher Rücknahme- oder Umtauschanträge oder bei mangelnder Liquidität an den Märkten.

Eine solche Entscheidung wird bestehenden Anteilinhabern, die zu diesem Zeitpunkt im betreffenden Portfolio investiert sind, mitgeteilt. Die Verlängerung der Kündigungsfrist hat keine Auswirkungen auf die Rücknahmehäufigkeit des Portfolios.

2. Änderungen des Wortlauts zur Dividendenpolitik

Abschnitt 18 „Dividendenpolitik“ des Basisprospekts wird geändert, um die für die „Stable Distribution“-Anteilklassen und die „Stable Cap Distribution“-Anteilklassen geltende Ausschüttungspolitik (die zu „Income Distribution“-Anteilklassen und „Income Plus Distribution“-Anteilklassen werden) und ihr Ziel, konstante Dividendenausschüttungen zu bieten, klarzustellen. Infolge dieser Klarstellungen erhalten Anteile dieser Art den Zusatz „Inc.“ oder „Inc. Plus“ anstelle von „Stable“ bzw. „Stable Capital“, um die aktualisierte Bezeichnung für die bestehenden Anteilklassen widerzuspiegeln.

Diese Änderungen stellen keine Änderung der anderen Merkmale dieser Anteilklassen dar.

II. Zusammenfassung der Änderungen an den Prospektzusätzen

1. Goldman Sachs Global Future Economic Security Equity Portfolio

Dieses Portfolio wird neu ausgerichtet, um die Anforderungen für Offenlegungen gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zu erfüllen, und wird infolgedessen ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne dieses Artikels

bewerben (die „**Neuausrichtung**“). Der Abschnitt „Anlagepolitik“ und die PCDs des Portfolios werden aktualisiert, um die Neuausrichtung zu berücksichtigen.

Diese Änderung stellt keine wesentliche Änderung der Anlagestrategie oder des Risikoprofils dieses Portfolios dar und führt nicht zu einer wesentlichen Änderung der Portfoliozusammensetzung.

2. Goldman Sachs Japan Equity Portfolio

Die Vertriebsgebühr für Anteile der Klasse E wird von „0,75 %“ in „bis zu 0,75 %“ geändert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass dem Portfolio möglicherweise eine niedrigere Vertriebsgebühr berechnet wird.

.....
Wenden Sie sich bitte an die Anlegerbetreuung unter der Telefonnummer +44 (0)20 7774 6366 oder an Ihren Goldman Sachs-Berater, wenn Sie Ihre Anlage vor dem Tag des Inkrafttretens zurückgeben oder gegen Anteile an einem anderen Portfolio des Fonds umtauschen möchten.

Den Anteilinhabern wird empfohlen, ihre Berater zu befragen, welche Auswirkungen diese Portfolioänderungen sowie eine Anlage in einen Luxemburger Fonds angesichts ihrer persönlichen Umstände für sie haben könnten.

Für Anleger in Deutschland sind der Verkaufsprospekt, die Finanzberichte, die wesentliche Anlegerinformationen und die Satzung auf Wunsch bei der deutschen Informations- und Zahlstelle, State Street Bank GmbH, Brienner Strasse 59, 80333 München, kostenlos in Papierform erhältlich.

Anhang I – Glossar der definierten Begriffe

„Basisprospekt“	bezeichnet den Verkaufsprospekt des Fonds vom Dezember 2025, ohne die Prospektzusätze;
„Verwaltungsrat“	bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds oder einen ordnungsgemäß bestellten Ausschuss desselben;
„Handelstag“	bezeichnet einen Geschäftstag, an dem Anteile von einem Anleger gekauft oder zurückgenommen werden können;
„Datum des Inkrafttretens“	bezeichnet das Datum, an dem die in dieser Mitteilung angekündigten Änderungen in Kraft treten;
„ESG“	steht für „Environmental, Social and Governance“, d. h. „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“, wie in Abschnitt 4.2.8. „Überlegungen zu Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ im Verkaufsprospekt beschrieben;
„Fonds“	bezeichnet Goldman Sachs Funds, einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet und als Umbrella-Struktur errichtet ist, die mehrere Portfolios umfasst;
„GSAMBV“	bezeichnet Goldman Sachs Asset Management B.V., eine indirekte Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc.;
„Goldman Sachs Group“	bezeichnet The Goldman Sachs Group, Inc. und seine verbundenen Unternehmen;
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet GSAMBV oder jede andere juristische Person, die von Zeit zu Zeit vom Fonds als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt werden kann;
„PCD(s)“	bezeichnet die vorvertragliche Informationen für die in Artikel 8 und Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte;
„Portfolio(s)“	bezeichnet jedes einzelne Portfolio des Fonds, wie im Prospekt ausführlicher beschrieben;
„Prospekt“	bezeichnet den Basisprospekt zusammen mit den entsprechenden Prospektzusätzen;
„Rücknahmetermin“	bezeichnet in Bezug auf eine Anteilsklasse jeden Geschäftstag, an dem Anteile von einem Anteilinhaber zurückgegeben werden können (wie in einem Prospektzusatz näher beschrieben);
„Offenlegungsverordnung“	bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor;
„Anteilklasse(n)“	bezeichnet Anteilsklassen eines Portfolios, die vom Fonds ausgegeben werden, wie jeweils in Abschnitt 3 „Beschreibung der Anteilsklassen“ des Prospekts oder in der Satzung beschrieben;

„Anteilinhaber“	bezeichnet einen Inhaber eines Anteils;
„Anteile“	bezeichnet Anteile einer Anteilklasse eines Portfolios, die vom Fonds ausgegeben werden, wie in Abschnitt 3 „Beschreibung der Anteilklassen“ des Prospekts oder in der Satzung beschrieben;
„Prospektzusätze“	bezeichnet jeden Nachtrag zum Prospekt, dessen Zweck darin besteht, ein oder mehrere Portfolios des Fonds näher zu beschreiben; und
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils gültigen Fassung.